

Korrespondenz mit Johann von Neumarkt, die für die Erkenntnis der oben erwähnten stilistischen Einwirkungen von Wert ist, und ein interessantes Schreiben Rienzos an den Dogen Andrea Dandolo aus dem Jahre 1353. Der andere, als Anhang bezeichnete Teil der Publikation bringt ein vollständiges Urkundenbuch zur Geschichte Rienzos. Die Verfügungen Clemens' VI. und Innocenz' VI., die hier nach den Registern gedruckt sind, bilden die Hauptmasse des Materials, u. a. haben dann noch die wenigen von Rienzo in amtlicher Eigenschaft ausgefertigten Urkunden, die nicht den Charakter des Briefes tragen, sowie einige Briefe Petrarcas hier Platz gefunden. Den Schluss bildet eine von Piur besorgte Ausgabe des *Oraculum angelicum Cyrilli* mit dem pseudo-jochachimischen Kommentar, einer Schrift des 13. Jhs., deren tiefgehender Einfluss auf Rienzo namentlich in seinem berühmten Libellus Tribuni von 1350 (Briefwechsel n. 57) und in der daran anschliessenden, an Karl IV. gerichteten Rechtfertigungsschrift (ebenda 58) zum Ausdruck kommt.

Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass erst durch diese monumentale Ausgabe ein volles Verständnis und eine richtige Würdigung der nächst Dante wohl merkwürdigsten Persönlichkeit des 14. Jhs. ermöglicht wird. Papencordts vielbenutzte Monographie ist ebenso wie die Darstellung bei Gregorovius längst veraltet; aber die bisher einzige Sammelausgabe der Briefe, Gabriellis unkritisch gearbeiteter *'Epistolario di Cola di Rienzo'* (1890), bot noch keine genügende Grundlage für die notwendige Revision der hergebrachten Auffassung.

Die in dem neuen Werke geleistete editorische Arbeit, der kritische Takt und die minutiöse Sorgfalt der Herausgeber verdienen das höchste Lob. Besonders hervorzuheben ist die besonnene Zurückhaltung, die im allgemeinen in der Anwendung der gerade bei diesem Quellenmaterial besonders verlockenden Emendation auf Grund des Kursus beobachtet ist. Von Bemerkungen zu einzelnen Stellen des Textes gestattet der beschränkte Raum hier nur eine: sie betrifft den anonymen Bericht über Rienzos Krönung Anh. n. 13. Die Herausgeber betrachten den *'Modus coronacionis'* Cod. Vat. f. 7 als eine Beilage zu dem kurzen Briefe ebenda f. 2 und begründen dies u. a. durch den Hinweis darauf, dass die Worte *'per infrascriptum modum'* (Z. 5) eine solche Beilage ankündigten. Ich glaube die Wendung aber lieber auf die